

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Cölbe

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 35 der Friedhofssatzung der Gemeinde Cölbe vom 02.09.2020 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 16.12.2020 folgende

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Cölbe

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Cölbe vom 02.09.2020 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetzes bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige im Sinne des Gesetzes sind in der Abfolge der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16.02.2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639) sowie Kinder (Altersreihenfolge), Eltern, Großeltern, Enkel und Geschwister, Adoptiveltern und -kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist diese Einrichtung Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht auffindbar sind.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Cölbe gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erbringung von Leistungen nach der Friedhofs-satzung.
- (2) Die Gebührenschuld des Nutzungsrechtes entsteht zu Beginn der Inanspruchnahme.
- (3) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Härtefälle

Zur Vermeidung unbilliger Härten oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses kann der Gemeindevorstand auf Antrag Gebühren stunden, niederschlagen, ganz oder teilweise erlassen.

II. Gebühren

§ 7

Benutzung der Friedhofseinrichtungen

Für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen auf den Friedhöfen werden folgende Gebühren erhoben:

		seit dem 01.01.2016	ab dem 01.01.2021
a)	Aufbahrung einer Leiche bis zu 5 Tagen für jeden weiteren Tag	100,00 € 20,00 €	--- je Tag 17,00 €
b)	Benutzung der Kühlzelle bis zu 5 Tagen für jeden weiteren Tag	45,00 € 10,00 €	--- je Tag 7,00 €
c)	Gestellung von Hilfskräften je Stunde	Erstattung des tatsäch- lich entstandenen Auf- wandes	Erstattung des tatsäch- lich entstandenen Auf- wandes
d)	Benutzung der Friedhofska- pelle	360,00 €	364,00 €

§ 8

Bestattungsgebühren**(Öffnen und Schließen von Grabstätten bzw. -stellen)****1. Erdbestattung**

		seit dem 01.01.2016	ab dem 01.01.2021
1)	Leiche eines Erwachsenen o- der eines Kindes ab dem fünften Lebensjahr		
	a) In einer Einzelgrabstätte für Erdbestattung	645,00 €	745,00 €
	b) In einer Doppelgrabstätte je Stelle	790,00 €	900,00 €
	c) In einer Tiefengrabstätte - Erstbelegung	1.010,00 €	1.140,00 €

	- weitere Belegung	790,00 €	900,00 €
2)	Leiche eines Kindes bis zum fünften Lebensjahr	350,00 €	510,00 €

2. Beisetzung von Ascheurnen

	Für die Beisetzung	seit dem 01.01.2016	ab dem 01.01.2021
a)	in einer Urnengrabstätte je Urne	135,00 € ¹	470,00 € ²
b)	in einer Grabstätte für Erdbestattung je Urne	135,00 € ¹	470,00 € ²
c)	In einem Columbarium	135,00 € ¹	190,00 € ¹

¹ Nur Leistungen der Verwaltung

² Gebühr enthält auch die Leistungen des Bauhofes

3. Herstellung von Gräbern in Nachbarschaftshilfe

		seit dem 01.01.2016	ab dem 01.01.2021
	Dienstleistungen der Gemeinde	Erstattung des tatsächlich entstandenen Aufwandes	Die Herstellung von Gräbern in Nachbarschaftshilfe ist ausgeschlossen.

§ 9

Umbettungen

	Öffnen und Schließen	seit dem 01.01.2016	ab dem 01.01.2021
a.	bei Einzelgräbern	785,00 €	Erstattung des tatsächlich entstandenen Aufwandes
b.	bei Doppelgräbern je Stelle	1.125,00 €	
c.	bei Tiefengrabstätten 1. obere Grabstätte 2. untere Grabstätte	1.125,00 €	
		1.450,00 €	
d.	Je Urnengrabstätte	105,00 €* [*]	
e.	Dienstleistungen des Bauhofs (ausschl. bei Urnengrabstätten)	Erstattung des tatsächlich entstandenen Aufwandes	

* Leistungen der Verwaltung

Bei erneuter Beisetzung in einer anderen Grabstätte auf dem gleichen Friedhof sind zusätzlich Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 10 Erwerb des Nutzungsrechts an Einzelgräbern und Urnengrabstätten

1. Einzelgräber

		seit dem 01.01.2016	ab dem 01.01.2021
a)	Leiche eines Kindes bis zum fünften Lebensjahr	300,00 € ¹	1.355,00 €
b)	Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem fünften Lebensjahr	1.550,00 €	1.640,00 €

¹ Von der Gemeindevertretung festgesetzte Gebührenhöhe

2. Urnengrabstätten

		seit dem 01.01.2016	ab dem 01.01.2021
a)	Erdbestattung im Reihengrabfeld	650,00 €	755,00 €
b)	Erdbestattung in einer pflegefreien Wiesengrabstätte (inkl. Schild)	1.110,00 €	1.590,00 €
c)	Erdbestattung in einer Baumgrabstätte (inkl. Schild)	---	1.165,00 €
d)	Erdbestattung im anonymen Urnengrabfeld	1.100,00 €	990,00 €
e)	Erdbestattung in einer pflegefreien Stelengrabstätte (inkl. Schild)	1.500,00 €	1.885,00 €
f)	Urnennischenwand (Columbarium)		
	- erste Belegung	1.000,00 €	1.480,00 €
	- zweite Belegung	Ist in der Gebühr für die Erstbelegung enthalten	

§ 11

**Erwerb von Nutzungsrechten an Doppel-
und Tiefengrabstätten (Erdbestattungen)**

		seit dem 01.01.2016	ab dem 01.01.2021
1.	Erwerb einer Doppelgrabstätte	2.500,00 €	2.655,00 €
2.	Erwerb einer Tiefengrabstätte	1.550,00 €	1.640,00 €

§ 12

Verlängerung der Nutzungsrechte

		seit dem 01.01.2016	ab dem 01.01.2021
1.	Einzelgrab; Leiche eines Kindes bis zum fünften Lebensjahr je Jahr der Verlängerung	45,00 €	45,00 €
2.	Einzelgrab; Leiche eines Erwachsenen oder Kindes ab dem fünften Lebensjahr je Jahr der Verlängerung	55,00 €	54,00 €
3.	Doppelgrabstätte; je Stelle und Jahr der Verlängerung	80,00 €	88,00 €
4.	Tiefengrabstätte; je Stelle und Jahr der Verlängerung	55,00 €	54,00 €
5.	Urnengrabstätte/Erdbestattung im Reihengrabfeld, je Jahr der Verlängerung	35,00 €	37,00 €
6.	Urnengrabstätte/Erdbestattung in einer pflegefreien Wiesengrabstätte, je Jahr der Verlängerung	55,00 €	79,00 €
7.	Urnengrabstätte/Erdbestattung in einer Baumgrabstätte, je Jahr der Verlängerung	---	58,00 €
8.	Urnengrabstätte/Erdbestattung im anonymen Urnengrabfeld, je Jahr der Verlängerung	55,00 €	49,00 €

9.	Urnengrabstätte/Erdbestattung in einer pflegefreien Stelengrabstätte, je Stelle und Jahr der Verlängerung	75,00 €	94,00 €
10.	Urnengrabstätte im Columbarium (Urnennischenwand)	Keine Verlängerung möglich	

§ 13

Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung

		seit dem 01.01.2016	ab dem 01.01.2021
1.	Einzel- oder Tiefengrabstätte	350,00 €	530,00 €
2.	Doppelgrabstätte	500,00 €	775,00 €
3.	Urnengrabstätte/Erdbestattung im Reihengrab	250,00 €	405,00 €
4.	Urnengrabstätte im Columbarium	105,00 €	205,00 €
5.	Urnengrabstätte im pflegefreien Stelengrab, Wiesengrab, Baumgrab*	100,00 €	175,00 €

* Baumgrab erstmalig ab 2021

§ 14

Gebühren für Pflegemaßnahmen auf vorzeitig eingeebneten Grabstätten je Jahr

		seit dem 01.01.2016	ab dem 01.01.2021
1.	bei einer Einzel- oder Tiefengrabstätte	70,00 €	75,00 €
2.	bei einer Doppelgrabstätte	80,00 €	100,00 €
3.	Bei einer Urnengrabstätte/Erdbestattung	65,00 €	60,00 €

§ 15

Gebühren für die Genehmigung von Grabmalen und Einfassungen

		ab dem 01.01.2016	ab dem 01.01.2021
1.	Grabmale für Einzel-, Tief-, Doppel- sowie Urnengrab- stätten		
	a) bis zu einem Meter Höhe	65,00 €	74,00 €
	b) ab einem Meter Höhe	65,00 €	---
2.	Grabeinfassungen für Einzel-, Tief-, Doppel- sowie Urnen- grabstätten	65,00 €	74,00 €
3.	Beschriftung der Verschluss- platten für Columbarium	45,00 €	49,00 €
4.	Beschriftung Namenschilder für Urnengrabstätten im pfl- gefreien Wiesengrab- und Stelengrabfeld sowie Baum- grab*	85,00 €	49,00 €

* Baumgrab erstmalig ab 2021

§ 16 In-Kraft-Treten

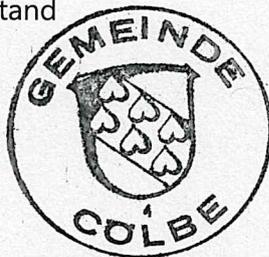
Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 15.05.2013 in der Fassung vom 15.09.2016 außer Kraft.

Cölbe, den 21.12.2020

Der Gemeindevorstand



Dr. Jens Ried
Bürgermeister



Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Cölbe Nr. 26/2020 vom 25.12.2020